TEIL A - PLANZEICHNUNG

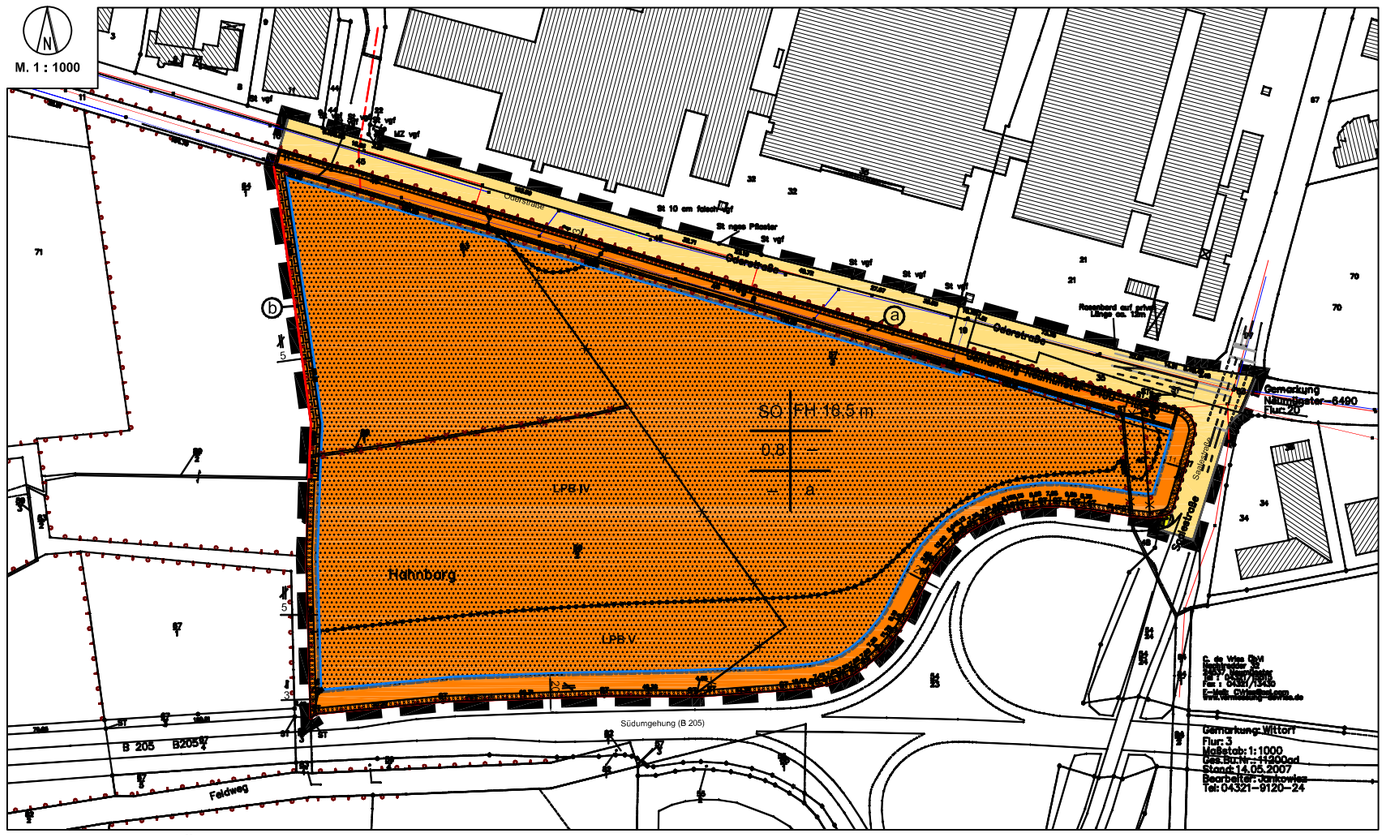

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung — Höhe baulicher Anlagen (s. Text)

Grundflächenzahl (GRZ) — Geschossflächenzahl (GFZ)

Hinweise auf textliche Festsetzungen — Bauweise

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO — Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel: Hersteller- Direktverkaufszentrum für Markenartikel (Designer-Outlet-Centrum -DOC-) § 11 Abs. 3 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

16,5 m — Firsthöhe der Gebäude des DOC bezogen auf die Oberkante der Oderstraße in Höhe der senkrechten Mittelachse des Vorhabengrundstückes (s. Text)

0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) (s. Text) § 19 BauNVO

BAUWEISE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

a — abweichende Bauweise

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO

Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

TS — Trafostation

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

GFL — Mit Leitungsrechten belastete Fläche zu Gunsten der Stadt Neumünster

GFL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche zu Gunsten der Stadt Neumünster

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Sonstige Anpflanzungen

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN -LÄRMSCHUTZ-
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

LPB — Abgrenzung der Lärmpegelbereiche (siehe Text)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND KENNZEICHNUNGEN
§ 9 Abs. 6 BauGB

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (unterirdisch)

20 m — Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Fernstraßengesetz

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
§ 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

entfallende baulliche Anlagen

vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzpunkt (z.B. Grenzstein, Gebäudeecke)

entfallende Grundstücksgrenzen

Parallelzeichen

65 — Flurstücksnummer

vorgesehene Verkehrsflächengestaltung

Übergabepunkt für Niederschlagswasser

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB, BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO

1. Im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel ist ausschließlich ein Hersteller-Direktverkaufszentrum für Markenartikel (Designer-Outlet-Center) – DOC – mit großflächigen und nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 20.000 m² und mit einer höchstzulässigen durchschnittlichen Größe der Einzelhandelsbetriebe von 250 m² Verkaufsfläche sowie einer höchstzulässigen Größe der Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb von 1.200 m² zulässig,

a) in denen ausschließlich Waren aus Teilen des Markenartikel-Sortiments von Herstellern unterhalb der üblichen Preise für Waren im Facheinzelhandel verkauft werden, die mind. eine der folgenden Besonderheiten aufweisen:
- Waren 2. Wahl (Waren mit kleinen Fehlern),
- Auslaufmodelle (Produkte, die nicht länger produziert werden, oder deren Produktion ausläuft),
- Modelle vergangener Saisons (Waren, die nicht mehr der aktuellen Kollektion des Herstellers entsprechen),
- Restposten (Waren, die vom Einzelhandel zurückgegeben werden, an diesen nicht ausgeliefert oder von diesem nicht abgenommen wurden)
- Waren für Marktstrategie (Waren, die noch keiner an den Einzelhandel ausgelieferten Kollektion entsprechen und dazu dienen, hinsichtlich ihrer Akzeptanz getestet zu werden),
- Überproduktion (Waren, die aufgrund einer Fehleinschätzung der Marktentwicklung produziert wurden),

b) für ausschließlich folgende Sortimente und Verkaufsflächengrößen:
(1) Bekleidung / Wäsche: Herren-, Damen- und Kinderbekleidung, Wäsche / Bademoden, Bekleidungszubehör bis zu 13.000 m² Verkaufsfläche
(2) Schuhe / Lederwaren: Schuhe (ohne Sportschuhe), Lederwaren (Koffer, Taschen, Kleinteile), Zubehör bis 2.500 m² Verkaufsfläche
(3) Sportartikel: Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel, Sportgeräte, Zubehör bis 2.000 m² Verkaufsfläche
(4) Wohneinrichtung: Gardinen, Heimtextilien / Dekostoffe, Haus-, Bett-, Tischwäsche bis 1.000 m² Verkaufsfläche
(5) GPK: Glas, Porzellan, Keramik bis 1.000 m² Verkaufsfläche
(6) Uhren, Schmuck, Accessoires bis 500 m² Verkaufsfläche

c) Zum Zubehör / Accessoires gehören bei
- b) (1): (Hals-)Tücher, Kappen, Mützen, Hüte, Sonnenbrillen ohne Sehhilfe, Gürtel, Gürtelschnallen, Schirme, Krawattenklammern, Manschettenknöpfe, Uhren, Modeschmuck
- b) (2): Gürtel / Gürtelschnallen, Schirme;
- b) (3): (Hals-)Tücher, Kappen, Mützen, Sonnenbrillen ohne Sehhilfe, Gürtel, Gürtelschnallen, Schirme, Krawatten, Manschettenknöpfe
- b) (6): Krawattenklammern, Manschettenknöpfe, Sonnenbrillen ohne Sehhilfe.

Einzelhandelsbetriebe, die ausschließlich die in Ziffer 1c) festgesetzten Sortimente anbieten, sind unzulässig.

2. Verkaufsfläche ist die gesamte dem Kunden ordnungsgemäß zugängliche Fläche des Einzelhandelsbetriebes einschließlich Flure, Treppen, Kassenzonen, Ausstellungsflächen (einschl. Schaufenster) mit Ausnahme der Kundensozialräume (Toiletten u. ä.). Zur Verkaufsfläche zählen auch jene Flächen, die außerhalb der Abgrenzung des Einzelhandelsbetriebes (z. B. Türen, Zugänge, Schaufenster) liegen und für die Präsentation oder den Verkauf von Waren genutzt werden; auf die Nutzungshäufigkeit kommt es nicht an. Gastronomieflächen gelten nicht als Verkaufsflächen im Sinne dieser Festsetzung. Nicht zur Verkaufsfläche zählen: Restaurants, Nebenflächen der Mieter (z. B. Personalräume, Toiletten, Lagerflächen), öffentliche Flächen (d. h. Ladenpassagen, Toiletten etc.), Kinderspielplatz, Kinderbetreuungsflächen.

3. Sortiment ist die Gesamtheit aller hergestellten oder zugekauften Waren, die ein Hersteller unter seinem eigenen Namen oder Markennamen allgemein anbietet oder anbieten lässt.

4. Hersteller ist, wer die Markenrechte innehält oder nutzen darf und die Ware entweder selbst herstellt oder für sich zum Betrieb unter dem Markennamen herstellen lässt.

5. Markenartikel sind Waren, deren Lieferung in gleichbleibender oder verbesserter Güte von einem Markeninhaber / Lizenznehmer gewährleistet wird und
- die selbst oder
- deren für die Abgabe an den Verbraucher bestimmte Umhüllung oder Ausstattung oder
- deren Behältnisse, aus denen sie verkauft werden,

mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmal (Firmen-, Wort- oder Bildzeichen) versehen sind.

6. Die nach Ziffer 1. höchstzulässige durchschnittliche Verkaufsfläche (250 m²) darf auch dann nicht überschritten werden, wenn das DOC abschnittsweise oder nur in Teilen verwirklicht wird. Der Anteil der DOC-Verkaufsfläche für Damen-, Herren-, Kinder-, Säuglingsbekleidung sowie Bekleidungszubehör an der gesamten realisierten und betriebenen DOC-Verkaufsfläche muss stets mindestens 62 % betragen.

7. Andere Sortimente als die unter Ziffer 1. genannten sind, auch als Rand- oder Nebensortimente, im DOC ausgeschlossen. Service- oder Dienstleistungen (z. B. Änderung der Reparaturen) ergänzen zum Warenverkauf oder getrennt davon sind unzulässig; dies gilt nicht für Änderungen an im jeweiligen Einzelhandelsbetrieb des DOC neu erworbenen Waren.

8. Die Einrichtung sonstiger, nicht großflächiger und großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Fachmärkte und Einkaufszentren ist im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel ausgeschlossen.

9. Im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel sind Schank- und Speisewirtschaften zulässig, deren den Gästen zugängliche Aufenthaltsfläche insgesamt max. 1.000 m² nicht überschreitet.

10. Im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel sind Büroräume auf max. 1.000 m² Gesamtgeschossfläche für den Eigenbedarf des Betreibers und der Einzelhandelsmieter zulässig

11. Ausnahmsweise können im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem DOC zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind zugelassen werden.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 19 BauNVO

Die nach § 19 Abs. 4 BauNVO max. zulässige Grundfläche von 0,8 darf für Stellplatzanlagen als Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO um weitere 0,1 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

Abweichend von der max. zulässigen Firsthöhe der Gebäude des Centers bezogen auf die Oberkante der Oderstraße in Höhe der Mitte der Grundstücks-Straßenfront, kann / können
a) ein Parkhaus mit einer Firsthöhe von 25 m, bezogen auf den o. g. Bezugspunkt,
b) als untergeordnete Gebäude auf max. 600 m² Grundfläche Türme mit einer max. Höhe von 25 m bezogen auf den o. g. Bezugspunkt und
c) ein Werbepylon mit einer max. Höhe von 50 m bezogen auf den o. g. Bezugspunkt errichtet werden (§ 16 Abs. 3 und Abs. 6 BauNVO).

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel sind die ebenerdigen Stellplätze in einer Weise zu gliedern und zu bepflanzen, dass auf jeweils 6 Stellplätze ein Baum (Mindestumfang 16 cm – 18 cm) entfällt. Die anzupflanzenden Bäume können in Gruppen zusammengefasst werden. Bäume in anschließenden begehbaren Flächen können auf die erforderliche Anzahl angerechnet werden.

Die Flächen für die sonstigen Anpflanzungen an der Oderstraße können für die Anlage von Ein- und Ausfahrten unterbrochen werden.

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (LÄRMSCHUTZ)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Schallschutz von Büro- und ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung
In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen sind für Büro- und ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung gemäß Ziffer 14 der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung die folgenden erforderlichen Schalldämmmaße (erf. R'w, res) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich IV:
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. R'w, res = 40 dB(A)
Büroräume o. ä.: erf. R'w, res = 35 dB(A)

Lärmpegelbereich V
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. R'w, res = 45 dB(A)
Büroräume o. ä.: erf. R'w, res = 40 dB(A)

Schallschutz von Schlaf- und Kinderzimmern
Im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung Designer-Outlet-Center (Hersteller-Direktverkaufszentrum für Markenartikel) sind zum Schutz für Schlaf- und Kinderzimmer der ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzung gemäß Ziffer 14 der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Schutz von Außenhaltsbereichen im Freien (Außenwohnbereiche)
Bis zu einem Abstand von 40 m zur Mittelachse der B 205 sind die straßenseitigen Fassaden der baulichen Anlagen mit schützenswerten Nutzungen geschlossen auszuführen. Innerhalb dieses Abstandes sind Außenwohnbereiche nur im Schutz von Baukörpern an der der B 205 abgewandten Gebäudeseite zulässig. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieses Abstandes ist generell zulässig.

Von den vorstehend genannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
§ 92 LBO

WERBEANLAGEN
§ 92 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel ist eine selbstständige Werbeanlage bis zu einer Höhe von 50 m bezogen auf den o. g. Bezugspunkt außerhalb des 40 m Abstandes entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG zulässig.

Werbeanlagen mit Blink- und Wechselbeleuchtung sind unzulässig.
Die Lichtquellen der Werbeanlage sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße 205 nicht erfolgt.

GESTALTUNG UND BEPFLANZUNG DER EBENERDIGEN STELLPLÄTZE UND DER ANSCHLIESSENDEN BEGEHBAREN FLÄCHEN
§ 92 Abs. 3 LBO

Die ebenerdigen Stellplätze sind so anzulegen, dass im Kronenbereich der anzupflanzenden Bäume eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6 m² und ein durchwurzelbarer Raum von mind. 10 m³ entsteht.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom **15.11.2005**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Neumünster, den
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1 BauGB ist am **08.02.2007** durchgeführt worden. Auf Beschluß der Ratsversammlung vom ---------- ist nach §3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen worden.

Neumünster, den **26.09.2007**
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom **03.04.2006** zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme aufgefordert worden.

Neumünster, den **26.09.2007**
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat am **13.09.2007** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Neumünster, den **26.09.2007**
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom **25.09.2007** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neumünster, den **26.09.2007**
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom **27.09.2007** bis zum **29.10.2007** nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **19.09.2007** im Internet ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neumünster, den
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den

öffentl. best. Vermessungsingenieur

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahme der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neumünster, den
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am gemäß § 10 BauGB von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom gebilligt.

Neumünster, den
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde hiermit ausgefertigt.

Neumünster, den
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

(Unterlehberg)

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie auf die Rechtsfolgen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Neumünster, den
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
Im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).
Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 133); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58).
§ 92 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 47, ber. S. 213); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 264)

PRÄAMBEL

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 213); zuletzt geändert am 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 264) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)" für das Gebiet des Grundstückes zwischen der Oderstraße im Norden, der Saalestraße im Osten, der Südumgehung (B 205) im Süden und einer naturbelassenen Grünfläche im Westen (Bebauungsplan Nr. 112 "Gewerbe- und Industriegebiet Hahnbarg") im Stadtteil Wittorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

NEUMÜNSTER

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 118
- SONDERGEBIET ODERSTRASSE (FOC) -

FÜR DAS GEBIET DER GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER ODERSTRASSE IM NORDEN, DER SAALESTRASSE IM OSTEN, DER SÜDUMGEHUNG (B 205) IM SÜDEN UND EINER NATURBELASSENEN GRÜNFLÄCHE IM WESTEN (BEBAUUNGSPLAN NR. 112 "GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET HAHNBARG") IM STADTTEIL WITTORF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)

FACHBEREICH IV
24534 NEUMÜNSTER

STADTPLANUNG
☎ 04321 / 942 -0